



10. März 2021

An die Nutzer und Nutzerinnen
der Sportanlagen der Gemeinde Hatten

Aktuelle Informationen zur Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Gemeinde Hatten

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 05.03.2021 habe ich Sie über die Regelungen im Entwurf der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen informiert.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Sie über die tatsächlichen Inhalte der Verordnung in Bezug auf den Sport zu informieren. Gleichzeitig möchte ich Informationen zur Nutzung unserer Sportanlagen geben.

Die Regelungen im Bereich des Sports:

§ 2 Absatz 3 Nr. 10:

Die Kontaktbeschränkungen des § 2 Absatz 1 und 2 gelten nicht: „[...] bei sportlicher Betätigung von insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten, [...]“

§ 2 Absatz 4:

„Über Absatz 3 Satz 1 Nr. 10 hinaus sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder und ähnliche Anlagen, zur Sportausübung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppensammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 zulässig. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 Satz 1 betreten und genutzt werden. Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig.“

§ 10 Absatz 1:

„Für Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen [...]

Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die sportliche Betätigung allein oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten und die sportliche Betätigung nach § 2 Abs. 4 auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt,

Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder, Solarien, Fitnessstudios, Studios für Elektromuskelastraining und ähnliche Einrichtungen, [...]“

Da ich um die Bedeutung des Sports für die Vereine und für unsere Gemeinde weiß und die Verordnung dies zulässt, möchte ich Ihnen mitteilen, dass die gemeindlichen Sporthallen im Rahmen der Corona-Verordnung und der o.g. Regeln genutzt werden können. Bedingungen dafür sind die eigenverantwortliche Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie ein Hygienekonzept.

Die Nutzung der Sporthallen unter den rechtlich möglichen Bedingungen ist für die Vereine in ihren jeweiligen Hallenzeiten möglich.

Es hat eine Absprache durch die Nutzer mit dem vorherigen Nutzer und dem nachfolgenden Nutzer laut Nutzungsplan zu erfolgen, damit Begegnungen ausgeschlossen werden. Dies soll durch eine Verkürzung der Nutzungszeit erfolgen (5 Minuten früher die Nutzung beenden, 5 Minuten später die Nutzung beginnen).

In den Sportanlagen sind medizinische Masken zu tragen. Diese Regelung gilt gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 7 der Verordnung nicht bei sportlicher Betätigung.

Vor Beendigung der Nutzung sind die Toiletten durch die Nutzer zu desinfizieren. Die Gemeinde Hatten stellt über die Hausmeister Desinfektionsmittel hierfür bereit.

Die Vereine sind zudem dafür verantwortlich, die Kontakte zu dokumentieren und das Gesundheitsamt bei der Kontaktnachverfolgung zu unterstützen.

Insgesamt tragen die Vereine die Verantwortung für die coronakonforme Nutzung der Sporthallen.

Weitere Informationen zum Thema Sport und Corona können Ihnen Ihre Interessenverbände zur Verfügung stellen. Auch das Land Niedersachsen hat eine gesonderte Informationsseite geschaltet: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Mit freundlichem Gruß



Dr. Christian Pundt